

3110/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3307/J-NR/1997 betreffend die Festsetzung von Prüfungsterminen an den österreichischen Universitäten und Hochschulen gemäß § 53 Abs. 2 UniStG, die die Abgeordneten Dr. GREDLER und PartnerInnen am 12. November 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Liegen Ihnen Informationen vor, nach denen im laufenden Wintersemester an verschiedenen österreichischen Fakultäten entgegen den Bestimmungen des § 53 Abs. 2 UniStG die Festsetzung von drei Prüfungsterminen verweigert wird? Wenn ja, um welche Fakultäten bzw. Institute handelt es sich?

Es ist mir bekannt, daß einige österreichische Fakultäten angekündigt haben, die Einhaltung des § 53 Abs. 2 UniStG hinsichtlich der Festsetzung von drei Prüfungsterminen mißachten zu wollen. Es handelt sich dabei um die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Graz sowie um die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck.

2. Mit welcher Begründung wird von einzelnen Fakultäten das Anbieten von drei Prüfungsterminen verweigert?

Als Begründung für die angekündigte Mißachtung werden einerseits die Belastungen durch drei Prüfungstermine und andererseits pädagogische Erwägungen angeführt, die gegen einen Prüfungstermin in der Mitte des Semesters sprechen.

3. Welche Gründe werden vom oben erwähnten Institut für Zivilrecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für die Weigerung, einen dritten Prüfungstermin anzubieten, vorgebracht?

Die Festsetzung von Prüfungsterminen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Institute, sondern der Studiendekanin oder des Studiendekans, an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck des oder der Vorsitzenden der Studienkommission. Eine Weigerung auf Institutsebene ist daher nicht denkbar.

4. Mit Schreiben vom 24. September 1997 hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Universitätsdirektionen und Rektorate auf die Bestimmungen des § 53 Abs. 2 UniStG hingewiesen. Inwieweit wurde von ihrem Ressort nachfolgend überprüft, ob die entsprechenden Bestimmungen gesetzeskonform umgesetzt werden?

5. Welche Maßnahmen werden Sie zu einer Umsetzung der zitierten Bestimmungen setzen? Wie wird sichergestellt werden, daß den Studierenden die im UniStG vorgesehenen drei Prüfungstermine angeboten werden?

Das zitierte Rundschreiben enthielt einen Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen und die dringende Mahnung, sich gesetzeskonform zu verhalten. Ich gehe daher davon aus, daß die Organe der österreichischen Universitäten sich gesetzeskonform verhalten und den Prüfungstermin in der Mitte des Semesters ansetzen werden. Eine nachgängige Kontrolle wird erst Ende dieses Jahres möglich sein.

6. Welche Maßnahmen stehen Ihrem Ressort grundsätzlich zur Verfügung, um die gesetzeskonforme Umsetzung Studien- und organisationsrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen?

Gemäß den organisationsrechtlichen Vorschriften stehen mir zwar aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Akte zur Verfügung, nicht jedoch zur direkten positiven Erzwingung der Setzung bestimmter rechtskonformer Akte. Lediglich die Säumnisbestimmungen (vgl. § 12 UOG 1993 bzw. § 9 UOG 1975) versetzen mich in die Lage, nach Ablauf der dort vorgegebenen Fristen und Verfahren Entscheidungen im Wege der Ersatzvornahme zu treffen.

7. Wie effizient schätzen Sie die gegenwärtigen Aufsichtsrechte in Hinblick auf die Sicherung gesetzeskonformer studien- und organisationsrechtlicher Bestimmungen ein?

Erscheinen Ihnen Veränderungen oder Erweiterungen von Aufsichtsrechten in diesem Zusammenhang als wünschenswert, und wie könnte diese Veränderung konkret aussehen?

Im Hinblick auf die jüngst getroffene Entscheidung, die Autonomie der Universitäten im Verhältnis zur staatlichen Verwaltung zu stärken, bieten mir die geltenden Aufsichts- und Säumnisbestimmungen angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Jede Änderung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Erhöhung der Effektivität aufsichtsbehördlicher Maßnahmen stünde in einem starken Spannungsverhältnis zur Autonomie der Universitäten.